

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
58/249	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	25
	Resolution B	25
58/259	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.	25
	Resolution B	25
58/260	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor	27
	Resolution B	27
58/261	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia.....	28
	Resolution B	28
58/283	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen	30
58/284	Sondergerichtshof für Sierra Leone	30
58/285	Personalmanagement	31
58/286	Gemeinsame Inspektionsgruppe	31
58/287	Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien	32
58/288	Durchführung von Ziffer 3 der Resolution 57/323 der Generalversammlung	32
58/294	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen	33
58/295	Erhöhung der Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen	33
58/296	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	35
58/297	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	35
58/298	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt.....	37
58/299	Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste.....	38
58/300	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina.....	39
58/301	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	40
58/302	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	42
58/303	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	43
58/304	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	45
58/305	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	46
58/306	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung.....	48
58/307	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	50
58/308	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	52
58/309	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	54
58/310	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	56
58/311	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	57
58/312	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....	59

RESOLUTION 58/249 B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/570/Add.1, Ziffer 6)¹.

58/249. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B²

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen³, des entsprechenden Abschnitts in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für diesen Zeitraum⁵,

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003⁶;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und befürwortet die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁷;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und befürwortet die Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ im Zusammenhang mit dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode⁵;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weiter dafür zu sorgen, dass die interne Kontrolle bei den Friedenssicherungsmissionen verbessert wird, um eine optimale Nutzung der für Prüfungszwecke vorgesehenen Mittel sicherzustellen;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² Damit wird die Resolution 58/249 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/58/49), Bd. I, zu Resolution 58/249 A.

³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/58/5), Bd. II.

⁴ A/58/759, Abschnitt II.

⁵ A/58/737.

⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/58/5), Bd. II, Kap. V.

⁷ Ebd., Kap. II.

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die vollinhaltliche und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen.

RESOLUTION 58/259 B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/583/Add.1, Ziffer 6)⁸.

58/259. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

B⁹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003, mit der der Rat außerdem die Erhöhung der Militärstärke der Mission genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 58/259 A vom 23. Dezember 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der De-

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹ Damit wird die Resolution 58/259 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/58/49), Bd. I, zu Resolution 58/259 A.

¹⁰ A/58/684, A/58/701, A/58/705 und A/58/772.

¹¹ A/58/759 und Add.10 und A/58/794.

mokratischen Republik Kongo per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 111,1 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass nur sechsunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹² vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, um die Verteilung der Verpflegungsrationen bei der Mission zu verbessern;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der umfassenden Überprüfung der Organisationsstruktur der Mission die für den Wahlprozess erforderlichen Stellen zu berücksichtigen;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Rahmen der für die Jahre 2004-2005 bewilligten Haushaltsmittel die Gesamt-

stärke der Bediensteten im Büro für Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke des Wahlprozesses nach Bedarf um bis zu 17 zusätzliche Bedienstete auf 34 zu erhöhen und im Rahmen des nächsten Haushaltsvollzugsberichts der Mission darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Haushaltsvorschlags Arbeitsauslastungsindikatoren für die internationalen Bediensteten im Büro für Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, insbesondere in Bezug auf den Lufttransport;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

16. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den Betrag von 746.072.500 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 709.123.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 30.207.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 6.741.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 746.072.500 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 62.172.708 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 22.311.400 Dollar auf ihre Veranlagung nach Zif-

¹² A/58/759/Add.10 und A/58/794.

¹³ A/58/684.

fer 17 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.523.300 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.408.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 379.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 133.437.500 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 133.437.500 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 393.400 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

22. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁴;

23. *beschließt*, den gemäß der Resolution 58/259 A der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 59.038.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 entsprechend den in der Versammlungsresolution 55/235 festgelegten und von der Versammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten und in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des in ihrer Re-

solution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.936.764 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/260 B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/584/Add.1, Ziffer 6)¹⁵.

58/260. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

B¹⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte, zuletzt Resolution 1392 (2002) vom 31. Januar 2002, mit der das Mandat bis zum 20. Mai 2002 verlängert wurde,

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶ Damit wird die Resolution 58/260 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/58/49)*, Bd. I, zu Resolution 58/260 A.

¹⁷ A/58/795.

¹⁸ A/58/809.

¹⁴ A/58/772.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 20. Mai 2002 einrichtete, und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1543 (2004) vom 14. Mai 2004, mit der der Rat das Mandat der Mission um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängerte, mit dem Ziel, anschließend eine weitere, letzte Verlängerung des Mandats um sechs Monate bis zum 20. Mai 2005 vorzunehmen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, zuletzt Resolution 58/260 A vom 23. Dezember 2003,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *hebt hervor*, dass sie im Kontext des der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegenden vollständigen Haushaltsvorschlags die Anzahl und Einstufung der Dienstposten, die Verwaltungsstruktur und das System der Rechenschaftslegung und Berichterstattung zur Unterstützung des fachlichen Mandats prüfen wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 Verpflichtungen in Höhe von 30.485.600 US-Dollar einzugehen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

4. *beschließt*, den Betrag von 30.485.600 Dollar für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.086.400 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 bewilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 4 anzurechnen ist;

6. *beschließt ferner*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/261 B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/589/Add.1, Ziffer 6)¹⁹.

58/261. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

B²⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs und seiner Mitteilung über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia²¹ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat beschloss, die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten einzurichten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 139,3 Millionen US-Dollar, was etwa 31 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis,

¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰ Damit wird die Resolution 58/261 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/58/49), Bd. I, zu Resolution 58/261 A.

²¹ A/58/705, A/58/744 und A/58/792.

²² A/58/759 und A/58/798.

dass nur achtunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³ vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Projekte zu überprüfen, für die möglicherweise Beraterdienste erforderlich sind, um die Durchführung derjenigen Projekte sicherzustellen, die für die erfolgreiche Wahrnehmung des Mandats erforderlich sind, und im Haushaltsvollzugsbericht darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allge-

meinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia den Betrag von 864.815.900 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 821.986.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 35.015.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 7.814.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 864.815.900 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 72.067.991 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 15.634.600 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.084.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.109.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 440.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. August 2003 bis 30. Juni 2004

15. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen der Mission im Zeitraum vom 1. August 2003 bis 30. Juni 2004²⁴;

16. *beschließt*, den gemäß Resolution 58/261 A der Generalversammlung bereits veranschlagten zusätzlichen Betrag von 114.494.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. August 2003 bis 30. Juni 2004 entsprechend den in der Versammlungsresolution 55/235 festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in

²³ A/58/798.

²⁴ A/58/792.

ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 zu einem monatlichen Satz von 10.408.600 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

17. *billigt* die Minderung der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Mission bewilligt wurden, um den Betrag von 1.449.100 Dollar von 5.210.000 Dollar auf 3.760.900 Dollar;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/283

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/572/Add.2, Ziffer 6)²⁵.

58/283. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 58/560 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁶, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁷, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ sowie der auf Grund des Beschlusses 58/560 der Generalversammlung vorgelegten Mitteilung der

Gemeinsamen Inspektionsgruppe²⁹, in der diese einige der in ihrem Bericht enthaltenen Empfehlungen weiter erläutert,

1. *stimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen²⁸ zu;

2. *nimmt Kenntnis* von den Stellungnahmen des Generalsekretärs und denjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁷;

3. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Empfehlungen in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁶ *zu eigen*, soweit sie auf die Vereinten Nationen anwendbar sind;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die Empfehlungen 2, 3, 5, 6, 8 und 10 an die Leiter richten, und bittet diese, die genannten Empfehlungen zu prüfen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung 1 und stimmt mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe überein, dass die Leitungsgremien die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen ergreifen sollen, um sicherzustellen, dass außerplanmäßige Mittel für Zwecke, die mit den Programmprioritäten und den gebilligten Mandaten übereinstimmen, angenommen werden;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Empfehlung 4 und lenkt die Aufmerksamkeit der beschlussfassenden Organe auf die Praxis des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, die Zinseinkünfte aus einigen außerplanmäßigen Beiträgen einzubehalten, und bittet die beschlussfassenden Organe, zu prüfen, inwieweit diese Praxis für sie anwendbar oder relevant ist;

7. *nimmt ferner Kenntnis* von Empfehlung 9 und stimmt mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe überein, dass die beschlussfassenden Organe Grundsatzmaßnahmen betreffend Unterstützungskosten beschließen sollen, um sicherzustellen, dass auch weiterhin außerplanmäßige Mittel aufgebracht und wirksam eingesetzt werden, um die mandatsmäßigen Tätigkeiten im Entwicklungsbereich, im humanitären Bereich und in anderen Fachbereichen zu fördern, und stimmt außerdem zu, dass derartige Maßnahmen unkompliziert, transparent und leicht zu verwalten sein sollen und dass sie einen konsequenten und ausgewogenen Ansatz für Sonderregelungen vorsehen müssen.

RESOLUTION 58/284

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/573/Add.1, Ziffer 10)³⁰.

²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶ Siehe A/57/442.

²⁷ A/57/442/Add.1.

²⁸ A/57/434, Ziffern 5 und 6.

²⁹ A/57/714.

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

58/284. Sondergerichtshof für Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone³¹, der im Nachgang zu dem Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats³² vorgelegt wurde, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ an und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung den notwendigen Bericht vorzulegen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 16,7 Millionen US-Dollar einzugehen, um die Finanzmittel des Sondergerichtshofs für Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 zu ergänzen, mit der Maßgabe, dass alle für den Gerichtshof bewilligten ordentlichen Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Liquidation des Gerichtshofs den Vereinten Nationen zurückzuerstatten sind, falls ausreichende freiwillige Beiträge eingegangen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss verstärkt um die Einwerbung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Gerichtshofs zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Gerichtshofs zu leisten und die abgegebenen Zusagen einzuhalten;

5. *stellt fest*, dass erwartet wird, dass der Gerichtshof seine Arbeit bis zum 31. Dezember 2005 abschließt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Gerichtshof um die Verabschiedung einer Arbeitsabschlußstrategie zu bitten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Sicherheitsrat und die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit zu unterrichten;

7. *bittet* den Verwaltungsausschuss, die Struktur des Gerichtshofs zu überprüfen, mit dem Ziel, die Kosten für den Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs möglichst gering zu halten, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des zwischen den Vereinten Nationen und der

Regierung Sierras geschlossenem Rechtsabkommens³⁴ hätte.

RESOLUTION 58/285

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/750, Ziffer 9)³⁵.

58/285. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere der Artikel 101 und 97,

sowie in Bekräftigung des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen,

ferner in Bekräftigung des Vorrechts der Mitgliedstaaten, das Personalstatut im Einklang mit Artikel 12.1 zu ergänzen oder zu ändern,

bekräftigend, dass der Generalsekretär als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation Bestimmungen der Personalordnung aufstellt und durchsetzt, die mit den breiten Grundsätzen der für die personelle Ausstattung und die Verwaltung des Sekretariats geltenden Personalpolitik übereinstimmen,

sowie bekräftigend, dass alle vorläufigen Bestimmungen und/oder Änderungen der Personalordnung mit dem Sinn und Zweck des Personalstatus vereinbar sein und der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 12.3 vorgelegt werden sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Praxis der Organisation, für die Zwecke der im Personalstatut und in der Personalordnung der Vereinten Nationen niedergelegten Ansprüche eines Bediensteten dessen persönlichen Status unter Heranziehung des Rechts des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zu bestimmen;

2. *bittet* den Generalsekretär, sein Bulletin ST/SGB/2004/4 nach Überprüfung des Inhalts neu herauszugeben und dabei die von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen und Bedenken zu berücksichtigen³⁶;

3. *vermerkt*, dass die Bedingungen in Ziffer 4 des Bulletins in dem bestehenden Personalstatut und der Personalordnung nicht enthalten sind, und beschließt, dass die Aufnahme dieser Bedingungen der Prüfung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedarf.

RESOLUTION 58/286

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/751, Ziffer 6)³⁷.

³¹ A/58/733.

³² S/2004/182 und S/2004/183.

³³ A/58/7/Add.30. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

³⁴ S/2002/246 und Corr.2 und 3, Anlage II.

³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁶ Siehe A/C.5/58/SR.32, 35, 38 und 39; und A/58/PV.83.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

58/286. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001 und 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2002³⁸, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2003³⁹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der vorläufigen Liste von Berichten, die in das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2004 und danach aufgenommen werden könnten⁴⁰, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe⁴¹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gruppe über die vorläufige Überprüfung ihrer Satzung und ihrer Arbeitsmethoden⁴² und der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung der Berichte der Gruppe über die eingehende Überprüfung ihrer Satzung und ihrer Arbeitsmethoden⁴³,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2002³⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2003³⁹;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der vorläufigen Liste von Berichten, die in das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2004 und danach aufgenommen werden könnten⁴⁰;

4. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe⁴¹;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem aktiven Beitrag der Gruppe zur Überprüfung ihrer Satzung und ihrer Arbeitsmethoden⁴⁴;

6. *begrüßt* den von der Gruppe unternommenen internen Reformprozess, der namentlich ihren strategischen Rahmen und ihre internen Arbeitsabläufe umfasst, und fordert die Gruppe nachdrücklich auf, diese Anstrengungen fortzusetzen;

7. *ersucht* die Sekretariate der Vereinten Nationen und alle teilnehmenden Organisationen, die Arbeit der Gruppe zu erleichtern, insbesondere durch die Gewährung des vollen Zugangs zu allen von ihr benötigten Informationen;

³⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/58/34).

³⁹ A/58/64.

⁴⁰ A/58/291.

⁴¹ A/58/220.

⁴² A/58/343.

⁴³ A/58/343/Add.1 und 2.

⁴⁴ Siehe A/58/343 und Add.1 und 2.

8. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, sofern noch nicht geschehen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Prüfung des Systems der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe und die Beschlussfassung darüber zu erleichtern, und bittet die zuständigen beschlussfassenden Organe, das System zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen;

9. *beschließt außerdem*, die Frage der Reform der Gruppe auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung *erneut* zu behandeln.

RESOLUTION 58/287

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/752, Ziffer 6)⁴⁵.

58/287. Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/289 vom 20. Dezember 2002 und 58/253 und 58/255 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁴⁶,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁴⁶.

RESOLUTION 58/288

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.1, Ziffer 8)⁴⁷.

58/288. Durchführung von Ziffer 3 der Resolution 57/323 der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/323 vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 3 der Resolution 57/323 der Generalversammlung⁴⁸ und des entsprechenden Berichts des

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁶ Siehe A/58/677.

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁸ A/58/723.

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs⁵⁰ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹;

2. *beschließt*, die Erstattung der restlichen 50 Prozent der am 30. Juni 2002 zur Gutschrift an die Mitgliedstaaten verfügbaren Nettobarmittel in Höhe von 84.446.000 US-Dollar in Bezug auf die Restmittel der folgenden Missionen bis zum 30. Juni 2004 zurückzustellen: Mission der Vereinten Nationen in Haiti, Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador, Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen, Schutztruppe der Vereinten Nationen, Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und Hauptquartier der Friedenstruppen der Vereinten Nationen, Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und Zivilpolizeiunterstützungsgruppe, Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit und Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia;

3. *beschließt außerdem*, dass die betroffenen Mitgliedstaaten ab dem 1. Juli 2004 zwischen Gutschrift oder Auszahlung wählen können;

4. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben aus den Konten abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen.

RESOLUTION 58/294

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/573/Add.2, Ziffer 8)⁵¹.

58/294. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen⁵² sowie der mündlichen Erklärung des Vorsitzen-

den des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *betont*, wie wichtig die vom Generalsekretär im Rahmen seiner Guten Dienste geleistete Arbeit zur Unterstützung der Tätigkeit der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria ist;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen⁵²;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Bericht des Generalsekretärs verspätet vorgelegt wurde;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen *an*, die der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen mündlich vorgetragen hat⁵³;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis zum Ende ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen zu Beginn ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu behandelnden umfassenden Finanzbericht über den Mittelbedarf für die Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen vorzulegen, in dem der aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzierende Mittelbedarf und die aus anderen Quellen zu finanzierenden Teile klar benannt sind;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, Verpflichtungen in Höhe von 6 Millionen US-Dollar für die Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen bis zum 30. November 2004 einzugehen, mit der Maßgabe, dass ein etwaiger Beschluss über eine weitere Finanzierung bis zum 31. Oktober 2004 zu treffen ist;

7. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sich um weitere freiwillige Beiträge für die Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen zu bemühen.

RESOLUTION 58/295

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/820, Ziffer 8)⁵⁴.

58/295. Erhöhung der Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/255 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, 57/305 vom 15. April 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003 und alle ein-

⁴⁹ A/58/732.

⁵⁰ Siehe A/58/723, Ziffer 6.

⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵² A/C.5/58/20/Add.1.

⁵³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Fifth Committee*, 49. Sitzung (A/C.5/58/SR.49) und Korrigendum.

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

schlägigen Resolutionen betreffend die Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Erhöhung der Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen⁵⁵,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶ an;

2. *unterstreicht*, dass Empfehlungen hinsichtlich der Risikobewertung eines Landes, die von den Sicherheitsbeamten im Feld mit Unterstützung und Beiträgen der nationalen Behörden des jeweiligen Gastlandes abgegeben werden, von eigens dafür abgestelltem Fachpersonal am Amtssitz überprüft werden müssen, um objektive Analysen zu gewährleisten;

3. *billigt* die Schaffung von 58 neuen Stellen für Feld-Sicherheitskräfte im Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen und beschließt, unbeschadet möglicher Beschlüsse über Kostenteilungsvereinbarungen 2.583.000 US-Dollar zu veranschlagen, also den bei der Anwendung der gegenwärtigen Berechnungsformeln normalerweise auf die Vereinten Nationen entfallenden Anteil, und die Frage der erforderlichen Restfinanzierung in Höhe von 8.162.100 Dollar auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln, wenn über Kostenteilungsvereinbarungen entschieden wird;

4. *beschließt*, die Frage der möglichen Umwandlung der 58 aus außerplanmäßigen Mitteln zu finanzierenden Stellen für Feld-Sicherheitskräfte im Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen im Rahmen des umfassenden Berichts auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär, Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 38.033.200 Dollar für die Finanzierung von Infrastrukturprojekten einzugehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die weitere Erhöhung der Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen vorzulegen, der unter anderem die folgenden Elemente enthalten soll:

a) klar festgelegte Kriterien für die Bestimmung langfristiger Bedürfnisse;

b) einen rationalen Rahmen für die Verbesserung der systemweiten Sicherheitsregelungen, auf der Grundlage der

Ergebnisse aller laufenden Prüfungen, einschließlich der Studie über Veränderungsmanagement;

c) Fristen für den Abschluss der verschiedenen in dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁵ vorgeschlagenen Projekte, sowie Bestimmung der Organisationseinheiten, die für den Abschluss verantwortlich sind;

d) klar festgelegte Strukturen der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit und klare Weisungsverhältnisse für alle Beteiligten des Sicherheitsbereichs im Feld und in den Dienstorten, namentlich Klarstellung der Beziehungen zwischen allen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und dem Sekretariat;

e) Informationen über die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit den Gastländern sowie deren Rolle und Verantwortlichkeiten;

f) Informationen über die Notwendigkeit, die professionellen Kapazitäten der Vereinten Nationen für die Gefahren- und Risikobewertung auf weltweiter Ebene zu erhöhen, um das in Ziffer 18 des Berichts des Generalsekretärs⁵⁵ aufgeworfene Problem anzugehen;

g) Informationen über den Einsatz von Experten für Sicherheitsfragen und die dadurch entstandenen Kosten;

h) Informationen über die Notwendigkeit einer angemessenen Sicherheitsausbildung für das gesamte Personal der Vereinten Nationen;

i) Analysen und Empfehlungen betreffend die langfristigen Finanzierungsregelungen für das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen und den damit zusammenhängenden Mittelbedarf;

7. *beschließt*, dass der in dem erbetenen Bericht genannte Mittelbedarf auf der vom Generalsekretär durchgeführten umfassenden Überprüfung der Sicherheit gründen und durch diese gerechtfertigt sein soll;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Durchführung einer Prüfung der Verwendung und Verwaltung der Mittel zu beauftragen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/286 für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen veranschlagt wurden, wobei die Prüfung auch die Ursachen für die stark gestiegenen Kosten und die Einhaltung der Beschaffungsverfahren umfassen soll, und der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit dem umfassenden Bericht über die Erhöhung der Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen darüber zu berichten;

9. *beschließt*, im Rahmen des ordentlichen Haushalts zusätzliche Mittel in Höhe von 18.287.100 Dollar zu bewilligen, die wie folgt auf die verschiedenen Haushaltskapitel aufgeteilt werden:

⁵⁵ A/58/756.

⁵⁶ A/58/758.

Kapitel 3. Politische Angelegenheiten	2.866.100
Kapitel 4. Abrüstung	70.200
Kapitel 5. Friedenssicherungseinsätze	3.774.100
Kapitel 7. Internationaler Gerichtshof	84.000
Kapitel 18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	55.700
Kapitel 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	592.900
Kapitel 21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	80.900
Kapitel 22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	233.400
Kapitel 28. Öffentlichkeitsarbeit	186.200
Kapitel 29A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	500.000
Kapitel 29C. Bereich Personalmanagement	326.800
Kapitel 29D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	1.672.100
Kapitel 29E. Verwaltung, Genf	2.683.500
Kapitel 29F. Verwaltung, Wien	1.931.900
Kapitel 29G. Verwaltung, Nairobi	646.300
Kapitel 31. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	2.583.000
Gesamt	18.287.100

10. *beschließt außerdem*, in Kapitel 34 (Personalabgabe) zusätzliche Mittel in Höhe von 48.700 Dollar zu bewilligen, die gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen sind.

RESOLUTION 58/296

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/821, Ziffer 9)⁵⁷.

58/296. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Übersicht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltvollzug im Zeitraum

⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 und Haushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005⁵⁸ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über den Einsatz von Verträgen nach der Serie 300, einschließlich ihrer Umwandlung, vorzulegen, der sich insbesondere mit der Strategie der Organisation für die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Humanressourcen für Friedenssicherungsmissionen befasst, und dabei die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu berücksichtigen;

2. *macht sich* die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 35 bis 39 seines Berichts⁵⁹ betreffend die Pauschalumwandlung der Verträge *zu eigen*, eingedenk dessen, dass kein Beschluss der Generalversammlung vorliegt, die Ersetzung der Verträge nach der Serie 300 als Mechanismus für die Beschäftigung von Personal in Friedenssicherungsmissionen zu unterstützen;

3. *beschließt*, bis zu einer entsprechenden Beschlussfassung in dieser Angelegenheit durch die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Anwendung der Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen in Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Serie 300 der Personalordnung⁶⁰ bis zum 31. Dezember 2004 auszusetzen.

RESOLUTION 58/297

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.2, Ziffer 10)⁶¹.

58/297. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluss 58/557 vom 23. Dezember 2003,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre spätere Resolution 57/315 vom 18. Juni

⁵⁸ A/58/705.

⁵⁹ A/58/759.

⁶⁰ Siehe Resolution 52/216 und ST/SGB/2004/3 und Corr.1, Anwendungsbereich und Zweck der Serie 300 der Personalordnung, Bestimmungen 301.1 a) ii) und 304.4 b).

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

2003 über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen⁶², den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve⁶³, die Fortschritte beim Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts⁶⁴ und die Analyse der Einrichtung eines globalen Beschaffungszentrums für alle Friedenssicherungsmissionen in Brindisi⁶⁵ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi bereitgestellt hat;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

4. *wiederholt* Ziffer 2 ihrer Resolution 56/292 und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich umgehend Bericht zu erstatten;

System zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte beim Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts⁶⁴;

Strategische Materialreserve

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve⁶³;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der beim Aufbau von Missionen gewonnenen Erfahrungen über die Funktionsweise der bestehenden Mechanismen für die strategische Materialreserve Bericht zu erstatten;

⁶² A/58/702, A/58/705 und A/58/706.

⁶³ A/58/707.

⁶⁴ A/57/765.

⁶⁵ A/58/762.

⁶⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 7 und Korrigendum (A/58/7 und Corr.1), Ziffern II.36 und II.37; A/58/759, A/58/759/Add.9 und A/58/796.*

⁶⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 7 und Korrigendum (A/58/7 und Corr.1), Ziffern II.36 und II.37 und A/58/759/Add.9.*

Globales Beschaffungszentrum

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Analyse der Einrichtung eines globalen Beschaffungszentrums für alle Friedenssicherungsmissionen in Brindisi⁶⁵;

9. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003⁶⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

11. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi in Höhe von 28.422.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

12. *beschließt*, den Saldo der weiteren Einnahmen und Anpassungen in Höhe von insgesamt 3.173.700 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 zu verrechnen;

13. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.900 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode zu dem Guthaben aus dem in Ziffer 12 genannten Betrag hinzugerechnet werden;

14. *beschließt ferner*, den Restbetrag von 25.248.300 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

15. *beschließt*, die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.412.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005, die sich aus der Differenz der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.560.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 und der Anpassung der Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 148.100 Dollar für den am 30. Juni 2001 abgelaufenen Zeitraum ergeben, auf den in Ziffer 14 genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

⁶⁸ A/58/796.

⁶⁹ A/58/702.

16. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 58/298

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.2, Ziffer 10)⁷⁰.

58/298. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002 und 57/318 vom 18. Juni 2003, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts⁷¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat reagieren und rasch einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

ingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen den Mandaten, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts⁷¹;

2. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

3. *bekräftigt*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert

und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

4. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ an;

5. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

6. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen unter strikter Einhaltung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

7. *bekräftigt* Ziffer 15 ihrer Resolution 56/293, bedauert, dass der in Ziffer 10 ihrer Resolution 57/318 angeforderte Bericht nicht auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde, und beschließt, ihn auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu behandeln;

8. *beschließt*, die Durchführung der Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung im Rahmen der in Ziffer 14 der Resolution 57/318 erbetenen Überprüfung weiter zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Stand der Liste rasch verlegbaren Zivilpersonals, einschließlich der Maßnahmen zur Steigerung ihres Nutzens, Bericht zu erstatten und dabei die bei ihrer Nutzung gewonnenen jüngsten Erfahrungen zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen künftiger Haushaltsanträge die Höhe des Sonderhaushalts zu überprüfen, einschließlich des Bedarfs an bestehenden Stellen, und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass, wie der Beratende Ausschuss in Ziffer 21 seines Berichts⁷³ vermerkt hat, die Durchführung von Ziffer 18 der Resolution 57/318 nicht der in der Resolution enthaltenen Forderung entspricht;

12. *wiederholt* Ziffer 18 der Resolution 57/318 und *ersucht* den Generalsekretär, in Zukunft, wenn der Friedenssicherungs-Sonderhaushalt behandelt wird, die in Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁷³ erbetenen Informationen hinsichtlich der Stellen vorzulegen, die zum 30. Juni eines bestimmten Jahres seit mindestens 12 Monaten unbesetzt geblieben sind, mit der Maßgabe, dass unterdessen bis zur Behandlung dieser Informationen durch die Generalversammlung der Rekrutierungsprozess unberührt bleibt;

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷¹ A/58/703 und Add.1, A/58/705 und A/58/715.

⁷² A/58/759 und A/58/760.

⁷³ A/58/760.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003⁷⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

14. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 121.610.300 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005, namentlich 743 weiter bestehende und 18 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

15. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und die weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.478.600 Dollar, die sich aus dem Betrag von 8.350.800 Dollar für den am 30. Juni 2003 abgelaufenen Zeitraum und der Anpassung in Höhe von 127.800 Dollar für den am 30. Juni 2001 abgelaufenen Zeitraum ergeben, sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 anzurechnen;

b) die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 59.000 Dollar, die sich aus der Differenz zwischen dem Betrag von 682.000 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode und der Anpassung in Höhe von 741.000 Dollar für den am 30. Juni 2001 abgelaufenen Zeitraum ergeben, sind dem in Buchstabe a) genannten Betrag hinzuzurechnen;

c) der Restbetrag von 113.131.700 Dollar wird anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 aufgeteilt;

d) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.509.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 sind auf den in Buchstabe c) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

RESOLUTION 58/299

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.2, Ziffer 10)⁷⁵.

⁷⁴ A/58/703 und Add.1.

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

58/299. Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 56/241 und 56/246 vom 24. Dezember 2001 und 57/278 B vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Evaluierung der Auswirkungen der jüngsten Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze⁷⁶, die Anschlussüberprüfung des Stands der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend Tätigkeiten zur Liquidation von Missionen bei den Vereinten Nationen⁷⁷, die Verwaltung von Treuhandfonds für Friedenssicherungseinsätze⁷⁸ und die Untersuchung der betrügerischen Abzweigung von 4,3 Millionen US-Dollar durch einen leitenden Bediensteten der Säule für Wiederaufbau der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁷⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Evaluierung der Auswirkungen der jüngsten Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze⁷⁶ die Anschlussüberprüfung des Stands der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend Tätigkeiten zur Liquidation von Missionen bei den Vereinten Nationen⁷⁷, die Verwaltung von Treuhandfonds für Friedenssicherungseinsätze⁷⁸ und die Untersuchung der betrügerischen Abzweigung von 4,3 Millionen US-Dollar durch einen leitenden Bediensteten der Säule für Wiederaufbau der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁷⁹;

2. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Rahmen ihrer Behandlung der Punkte "Personalmanagement" und "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" die Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Politiken und Verfahren für die Rekrutierung von Bediensteten für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze⁸⁰ wieder aufzunehmen;

3. *stellt fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer entsprechend der Resolution 57/318 der Generalversammlung vom 18. Juni 2003 tätig werden wird, sobald er den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste behandelt und festgestellt hat, welche zusätzliche Evaluierung er abgeben könnte⁸¹, und stellt außerdem fest, dass die Generalversammlung die Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste dann möglicherweise wieder aufnehmen wird.

⁷⁶ Siehe A/58/746.

⁷⁷ Siehe A/57/622.

⁷⁸ Siehe A/58/613.

⁷⁹ Siehe A/58/592 und Corr.1.

⁸⁰ Siehe A/58/704.

⁸¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/58/5), Bd. II, Kap. II, Ziffer 6.*

RESOLUTION 58/300

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/822, Ziffer 6)⁸².

58/300. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina⁸³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2002 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1437 (2002) des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2002, in der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigte, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Dezember 2002 weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 57/334 vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 38 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundneunzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Endgültige Verfügung über die Vermögenswerte

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verfügung über die Vermögenswerte der Mission⁸⁶;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003⁸⁷;

9. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 16.839.800 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 gutzuschreiben ist;

10. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸³ A/58/632, A/58/705 und A/58/720.

⁸⁴ A/58/759 und Add.11.

⁸⁵ A/58/759/Add.11.

⁸⁶ A/58/720.

⁸⁷ A/58/632.

von insgesamt 16.839.800 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 9 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 342.600 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 9 und 10 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

12. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/301

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/823, Ziffer 6)⁸⁸.

58/301. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁸⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1548 (2004) vom 11. Juni 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 57/332 vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁹¹, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 15,7 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁹ A/58/631, A/58/644 und Corr.1, A/58/705 und A/58/756.

⁹⁰ A/58/758 und A/58/759 und Add.4.

⁹¹ S/1994/647.

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003⁹³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 51.992.200 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 47.240.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 2.176.900 Dollar für die Erhöhung der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Truppe⁹⁴, der Betrag von 2.105.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 469.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Zyperns ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 16.444.900 Dollar, und die Regierung Griechenlands den Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch freiwillige Beiträge finanzieren werden;

14. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 29.047.300 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 2.420.608 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil

der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.657.500 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.323.800 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 307.200 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 26.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

16. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.005.879 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.005.879 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 85.500 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 16 und 17 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

19. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel der weiteren Einnahmen in Höhe von 641.666 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

20. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode der entsprechende Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 286.055 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

21. *beschließt außerdem*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Ge-

⁹² A/58/759/Add.4.

⁹³ A/58/631.

⁹⁴ Siehe Resolution 58/295.

neralsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/302

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/824, Ziffer 6)⁹⁵.

58/302. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁹⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷,

eingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1531 (2004) vom 12. März 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 57/328 vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 24,8 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsdreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen

⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁶ A/58/633, A/58/658, A/58/705 und A/58/756.

⁹⁷ A/58/758 und A/58/759 und Add.8.

⁹⁸ A/58/759/Add.8.

Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003⁹⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea den Betrag von 216.030.500 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 198.331.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 7 Millionen Dollar für die Erhöhung der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Mission¹⁰⁰, der Betrag von 8.746.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.952.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 216.030.500 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 18.002.541 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 5.943.800 Dollar zu einem monatlichen Satz von 495.316 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.557.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.276.400 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 110.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushalts-

mitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 24.505.100 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 24.505.100 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.100 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 15 und 16 genannten Betrag anzurechnen sind;

18. *betont*, dass kein Friedenssicherungseinsatz durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungseinsätzen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/303

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/825, Ziffer 7)¹⁰¹.

58/303. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Natio-

⁹⁹ A/58/633.

¹⁰⁰ Siehe Resolution 58/295.

¹⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

nen in Georgien¹⁰² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichtet,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1524 (2004) vom 30. Januar 2004,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 57/333 vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 12,4 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und ad-

ministrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹⁰⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

11. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 33.589.200 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 31.925.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, der Betrag von 1.360.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 303.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 33.589.200 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien

¹⁰² A/58/639, A/58/640 und A/58/705.

¹⁰³ A/58/759 und Add.1.

¹⁰⁴ A/58/759/Add.1.

¹⁰⁵ A/58/639.

und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 2.799.100 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.339.800 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.124.200 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 198.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

14. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.096.100 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.096.100 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 142.200 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 14 und 15 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den

Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/304

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/585/Add.1, Ziffer 6)¹⁰⁶.

58/304. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹⁰⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschloss, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen, sowie auf die Resolution 1490 (2003) vom 3. Juli 2003, mit der der Rat beschloss, das Mandat der Beobachtermission um einen letzten, am 6. Oktober 2003 endenden Zeitraum zu verlängern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluss 58/559 vom 23. Dezember 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Ku-

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁷ A/58/630 und A/58/705.

¹⁰⁸ A/58/759 und Add.12.

wait per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 7 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einundachtzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluss, ab dem 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹¹⁰;

10. *beschließt*, unter Berücksichtigung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiterer Einnahmen in Höhe von insgesamt 12.657.400 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in

Höhe von insgesamt 4.295.733 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 gutzuschreiben ist;

11. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.295.733 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 10 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 114.900 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 10 und 11 genannten Betrag anzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

13. *beschließt*, dass der Regierung Kuwaits unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode zwei Drittel des Nettobeitrags der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiterer Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.361.667 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode zu erstatten sind;

14. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

15. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Tätigkeiten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/305

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/826, Ziffer 6)¹¹¹.

58/305. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo¹¹² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

¹⁰⁹ A/58/759/Add.12.

¹¹⁰ A/58/630.

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹² A/58/634, A/58/638 und Corr.1 und A/58/705.

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 57/326 vom 18. Juni 2003,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 108,2 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen, eingedenk dessen, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs auf Grund der jüngsten Ereignisse im Kosovo (Serbien und Montenegro) zusätzliche Ressourcen für Polizei und Gerichte beantragt hat;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹¹⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo den Betrag von 278.413.700 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 264.625.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 11.272.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 2.515.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, den Betrag von 278.413.700 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 23.201.142 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

¹¹³ A/58/759 und Add.5.

¹¹⁴ A/58/759/Add.5.

¹¹⁵ A/58/634.

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 20.572.400 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 18.785.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.645.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 141.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 10.804.200 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 10.804.200 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.113.600 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode zu dem Guthaben aus dem in den Ziffern 15 und 16 genannten Betrag hinzugerechnet werden;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/306

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/827, Ziffer 6)¹¹⁶.

58/306. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung¹¹⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1520 (2003) vom 22. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 57/324 vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,4 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁷ A/58/641, A/58/662 und Corr.1 und A/58/705.

¹¹⁸ A/58/759 und Add.7.

durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹, mit Ausnahme derjenigen in den Ziffern 16 und 20, *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, die in Ziffer 10 seines Berichts über den Haushalt für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹²⁰ genannten 14 Stellen für Vertragspersonal aus den Mitteln für Zeitpersonal zu finanzieren, unbeschadet einer künftigen Aussprache und Beschlussfassung über den Vorschlag, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvorschlags für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 diesen Antrag mit einer umfassenden Begründung erneut vorzulegen und dabei die Empfehlung in Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹¹⁹ zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹²¹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 43.033.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 40.902.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.742.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 388.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 43.033.400 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 3.586.116 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.451.700 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.175.400 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 254.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 22.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.891.100 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgeleg-

¹¹⁹ A/58/759/Add.7.

¹²⁰ A/58/662 und Corr.1.

¹²¹ A/58/641.

ten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.891.100 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 86.600 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/307

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/828, Ziffer 13)¹²².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Sau-

di-Arabien, Senegal, Serbien und Montenegro, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

58/307. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹²³, der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴ und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer¹²⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1525 (2004) vom 30. Januar 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 57/325 vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002 und 57/325 vom 18. Juni 2003,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Bei-

¹²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

¹²³ A/58/637, A/58/659, A/58/705.

¹²⁴ A/58/759 und Add.6.

¹²⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/58/5), Bd. II.*

trägen in Höhe von 77 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B und 57/325 nicht befolgt hat;

4. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B und 57/325 genauestens befolgen soll;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

6. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶ *zu eigen*, ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 16 betreffend seinen Vorschlag, 45 individuelle Sonderdienstverträge in 45 nationale Stellen umzuwandeln¹²⁷, weitere Informationen vorzulegen, damit sie auf ihrer neun-

undfünfzigsten Tagung einen Beschluss zu dieser Frage fassen kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B und Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325 voll durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹²⁸;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 97.804.100 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 92.960.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 3.960.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 883.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 97.804.100 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und

¹²⁶ A/58/759/Add.6.

¹²⁷ Siehe A/58/659, Ziffer 9.

¹²⁸ A/58/637.

2005 zu einem monatlichen Satz von 8.150.341 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 5.313.100 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.685.400 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 577.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 49.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 15.788.700 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 15.788.700 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 878.900 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem nicht ausgeschütteten Überschuss in Höhe von insgesamt 63.312.709 Dollar, nämlich dem zwischen 1978 und 1993 auf dem Konto der Truppe aufgelaufenen Nettoüberschuss¹²⁹, entsprechend der in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegten und von der Versammlung in ihren

Resolutionen 44/192 B von 21. Dezember 1989, 45/244 vom 21. Dezember 1990, 46/194 vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und 51/218 B und C vom 18. Dezember 1996 geänderten Zusammensetzung der Gruppen und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 46/221 A vom 20. Dezember 1991 festgelegten und von der Versammlung in ihrem Beschluss 47/456 vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrer Resolution 48/223 A vom 23. Dezember 1993 geänderten Beitragsschlüssels für das Jahr 1993 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem nicht ausgeschütteten Überschuss in Höhe von insgesamt 63.312.709 Dollar nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/308

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/829, Ziffer 6)¹³⁰.

58/308. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone¹³¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission

¹²⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/58/5)*, Bd. II, Kap. V, Erläuterungen 4 c) und 7 zu den Rechnungsabschlüssen.

¹³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³¹ A/58/660, A/58/661 und A/58/705.

¹³² A/58/759 und Add.3.

änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1537 (2004) vom 30. März 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 57/291 B vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 85,5 Millionen US-Dollar, was etwa 6,5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen, eingedenk dessen, dass der Haushaltsplan im Lichte der Resolution 1537 (2004) des Sicherheitsrats revidiert werden könnte;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹³⁴;

12. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 56/251 B vom 27. Juni 2002 für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Mission bewilligten Haushaltsmittel von 699.838.300 Dollar auf 633.447.400 Dollar zu verringern;

13. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 56/251 B und ihrer Resolution 57/291 A vom 20. Dezember 2002 bereits für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 veranlagten Betrags von 622.469.200 Dollar den zusätzlichen Betrag von 10.978.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 230.000 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

¹³³ A/58/759/Add.3.

¹³⁴ A/58/660.

15. *beschließt*, die Verminderung der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 von 10.678.500 Dollar auf 9.560.600 Dollar zu genehmigen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone den Betrag von 207.246.100 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 196.982.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 8.391.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.872.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 207.246.100 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 17.270.508 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 5.610.700 Dollar zu einem monatlichen Satz von 467.558 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.280.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.224.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 105.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 27.223.000 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 27.223.000 Dollar für die am 30. Juni 2003 ab-

gelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/309

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/830, Ziffer 6)¹³⁵.

58/309. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹³⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1541 (2004) vom 29. April 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 57/331 vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsentsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

¹³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁶ A/58/642 und Corr.1, A/58/657 und A/58/705.

¹³⁷ A/58/759 und Add.2.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 44,9 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁸ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹³⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

13. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 44.041.200 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 41.860.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 1.783.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 398.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 44.041.200 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 3.670.100 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 3.191.600 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.908.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 260.200 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 22.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

16. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.953.500 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Fi-

¹³⁸ A/58/759/Add.2.

¹³⁹ A/58/642 und Corr.1.

nanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.953.500 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 444.800 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 16 und 17 genannten Betrag anzurechnen sind;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/310

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/831, Ziffer 6)¹⁴⁰.

58/310. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire¹⁴¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴²,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisations- und Managementstrukturen der Operation zu überprüfen und dabei der Rangstufe und den Aufgaben, die für die Stellen der Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgesehen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diesbezüglich im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags detaillierte Informationen vorzulegen;

¹⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴¹ A/58/788.

¹⁴² A/58/806.

diesbezüglich im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags detaillierte Informationen vorzulegen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 26 bis 28 im Bericht des Beratenden Ausschusses¹⁴² und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die für die Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgesehenen Aufgaben entsprechend dem Mandat der Operation wahrgenommen werden, bis die Generalversammlung in der Lage ist, einen Beschluss zu der organisatorischen Umstrukturierung zu fassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 4. April bis 31. Dezember 2004

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Operation einzurichten;

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 4. April bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire den Betrag von 96.368.100 US-Dollar für die Einrichtung der Operation zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigte Betrag von 49.943.300 Dollar eingeschlossen ist;

13. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für die Operation den Betrag von 211.101.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 200.646.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004, der Betrag von 8.547.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.907.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt ferner*, den Betrag von 96.368.100 Dollar für die Operation für den Zeitraum vom 4. April bis 30. Juni 2004 im Einklang mit den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mit-

gliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 766.900 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Operation für den Zeitraum vom 4. April bis 30. Juni 2004 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 200.646.600 Dollar für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 3.588.000 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, den Betrag von 8.547.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von 1.907.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.354.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.247.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 107.400 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/311

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/832, Ziffer 6)¹⁴³.

58/311. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti¹⁴⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat beschloss, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einzurichten,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit

sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2004

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, zusätzlich zu dem vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 für die Einrichtung der Mission genehmigten Betrag von 49.259.800 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 Verpflichtungen in Höhe von 172.480.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 einzugehen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

11. *beschließt*, den Betrag von 221.740.300 Dollar, der sich aus dem Betrag von 49.259.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 und dem Betrag von 172.480.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 zusammensetzt, entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.272.000 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 387.000 Dollar, die für die Mission für

¹⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁴ A/58/800.

¹⁴⁵ Siehe A/58/809.

den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 bewilligt wurden, und den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.885.000 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 bewilligt wurden;

13. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

14. *ermutigt* den Generalsekretär, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/312

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/833, Ziffer 6)¹⁴⁶.

58/312. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi¹⁴⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸,

unter Hinweis auf Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz in Burundi mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 21. April bis 31. Oktober 2004

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Operation der Vereinten Nationen in Burundi betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Operation einzurichten;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für den Zeitraum vom 21. April bis 31. Oktober 2004 für die Operation Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 156.043.900 US-Dollar einzugehen, der sich aus dem Betrag von 49.709.300 Dollar für die Einrichtung der Operation während des Zeitraums vom 21. April bis 30. Juni 2004, einschließlich des vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung

¹⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁷ A/58/802.

¹⁴⁸ A/58/811.

vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigten Betrags von 49.491.200 Dollar, und dem Betrag von 106.334.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 zusammensetzt;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

11. *beschließt*, den Gesamtbetrag von 156.043.900 Dollar, der sich aus dem Betrag von 49.709.300 Dollar für den Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 2004 und dem Betrag von 106.334.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 zusammensetzt, entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 149.400 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die

Operation für den Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 2004 bewilligt wurden, sowie in Höhe von 1.187.900 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

14. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.